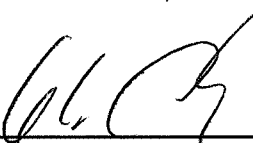


Einladung

Am **Dienstag, 08. Dezember 2015, 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich, An der Burg 3, eine **öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



(Dr. Linkens)

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.11.2015
2. Stellenplan 2016
3. Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Jahr 2016
4. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2016
5. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 20.03.2016, des „Frühlingsmarktes“ am 24.04.2016, des „Oktober-Shoppings“ am 02.10.2016 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 11.12.2016 des Gewerbeverbandes Baesweiler
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nicht öffentliche Sitzung

8. Beteiligung an der Windenergie Körrenzig GmbH
9. a) Beteiligungen der enwor – energie & wasser vor Ort GmbH an Solar- und Windparkgesellschaften
b) Anpassung der Gesellschaftsverträge nach § 113 Abs. 3 GO NRW
10. Kauf der Berninger Software GmbH durch die regio iT und Beteiligung der Stadt Baesweiler an der „Votemanager-Anwender-Gemeinschaft e.V.“
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 08.12.2015 / Punkt 2 der Tagesordnung)

Stellenplan 2016

1. Allgemeines

Der Stellenplan hat die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Bediensteten auszuweisen (vgl. § 8 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung).

Er ist Anlage des Haushaltsplanes und gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass bei der Erörterung des Stellenplanes im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeit der Beratung die Diskussion auf Zahl und Art der im Entwurf des Stellenplanes vorgesehenen Stellenplanänderungen zu beschränken ist, während die Erörterung von Personalfragen in öffentlicher Sitzung im Hinblick auf § 30 GO NW (Verschwiegenheitspflicht) unzulässig wäre.

2. Entwurf des Stellenplanes 2016

Zu dem beiliegenden Stellenplanentwurf für das Haushaltsjahr 2016 gebe ich darüber hinaus folgende Hinweise:

2.1 Beamtenstellen

2.1.1 Wahlbeamte

Die drei Stellen der Wahlbeamten der Stadt Baesweiler sind entsprechend den Vorschriften der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) ausgewiesen. Es ergeben sich in 2016 keine Änderungen.

2.1.2 Laufbahnbeamte (höherer Dienst / gehobener Dienst / mittlerer Dienst)

Im höheren Dienst ergeben sich keine Änderungen:

Die Stellen sind wie folgt ausgewiesen:

- Besoldungsgruppe A 13:

5 Stellen (Vollzeit)

Im gehobenen Dienst ergeben sich folgende Änderungen:

Anhebung von 2 Stellen der Besoldungsgruppe A 9 ÜBesG nach Besoldungsgruppe A 10 ÜBesG.

Die Stellen des gehobenen Dienstes wären nach Umsetzung der vorgenannten Änderungen wie folgt ausgewiesen:

Gehobener Dienst:

Besoldungsgruppe A 13:	1,0 Stellen (Vollzeit)
Besoldungsgruppe A 12:	4,7, Stellen (2 Vollzeit-/4 Teilzeitstellen)

Besoldungsgruppe A 11:	4,0 Stellen (3 Vollzeit-, 2 Teilzeitstellen)
Besoldungsgruppe A 10	2,0 Stellen (Vollzeit)
Besoldungsgruppe A 9:	2,0 Stellen (Vollzeit)

Im Mittleren Dienst ergeben sich keine Änderungen. Die Stellen sind wie folgt ausgewiesen:

Besoldungsgruppe A 9:	2,0 Stellen (4 Teilzeitstellen)
-----------------------	---------------------------------

Durch den Tod eines Beamten und der geringfügigen Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit einer teilzeitbeschäftigten Beamtin reduziert sich die Anzahl der Planstellen der Laufbahnbeamten von 24,6 auf 23,7 Stellen.

2.2 Tariflich Beschäftigte:

Im Bereich der tariflich Beschäftigten sind für den Stellenplan 2015 folgende Änderungen vorgesehen:

2.2.1 Umwandlung von Stellen:

Aufgrund tariflicher Eingruppierungsvorschriften ergibt sich die

- Umwandlung von 1 Stelle von Entgeltgruppe 11 TVöD nach Entgeltgruppe 9 TVöD ,
- Anhebung von 1 Stelle von Entgeltgruppe 9 TVöD (0,8 Stellenanteile) nach Entgeltgruppe 10 TVöD,
- Anhebung von 2 Stellen von Entgeltgruppe 8 TVöD nach Entgeltgruppe 9 TVöD,
- Umwandlung von 2 Stellen von 5 TVöD nach Entgeltgruppe 4 TVöD.

Die Gesamtzahl der Stellen der Tarifbeschäftigten erhöht sich von 139,6 Stellen auf 139,9 Stellen. Diese Erhöhung (0,3 Stellenanteile) ergibt sich aus der Anpassung von Arbeitszeiten einzelner Beschäftigter in verschiedenen Bereichen.

2.3. **Beamte zur Anstellung**

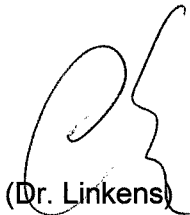
In der Stellenübersicht Teil B "Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit - Beamte in der Probezeit" ist eine Stelle für Inspektorinnen/Inspektoren z.A. vorgesehen.

2.4 **Nachwuchskräfte**

Die für die Einstellung von Nachwuchskräften benötigten Ausbildungsplätze sind in der Übersicht "Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte" zum Stellenplan 2016 ausgewiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Baesweiler vor, den dieser Vorlage als Anlage beigefügten Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 zu beschließen.



(Dr. Linkens)

STADT BAESWEILER

Stellenplan 2016

Teil A: Beamte

Teil B: Tariflich Beschäftigte

Stellenübersicht:

Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung

Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit

- Beamte zur Anstellung
- Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

Stellenplan Teil A: Beamte

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2016		Zahl der Stellen 2015	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2015	Erläuterungen
		insgesamt	davon ausgesondert			
1	2	3	4	5	6	7
Wahlbeamte						
Bürgermeister i. und Techn. Beigeordneter Beigeordneter	B 4 A 16 A 15	1 1 1	- - -	1 1 1	1 1 1	
Übrige Beamtenstellen						
Höherer Dienst	A 13	5	-	5	5	
Gehobener Dienst	A 13 A 12 A 11 A 10 A 9	1 4,7 4 2 2	- - - - -	1 5,6 4 - 4	1 4,6 3,5 - 4	2 Vollzeit-/ 4 Teilzeitstellen 3 Vollzeit-/ 2 Teilzeitstellen 2 Vollzeitstellen 2 Vollzeitstellen
Mittlerer Dienst	A 9 A 8 A 7 A 6	2 - - -	- - - -	2 - - -	2 - - -	4 Teilzeitstellen
Insgesamt:		23,7	-	24,6	23,1	

Stellenplan Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2016	Zahl der Stellen 2015	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2015	Erläuterungen
	2	3	4	
1				
15	TVöD	-	-	
14	TVöD	-	-	
13	TVöD	-	-	
12	TVöD	6	6	6 Vollzeitstellen
11	TVöD	1	2	1 Vollzeitstelle
10	TVöD	6,4	5,6	5 Vollzeit-/ 2 Teilzeitstellen
9	TVöD	19,8	16,3	17 Vollzeit-/ 3 Teilzeitstellen
8	TVöD	20,9	23,1	15 Vollzeit-/ 10 Teilzeitstellen
7	TVöD	-	-	
6	TVöD	42,7	41,4	38 Vollzeit-/ 8 Teilzeitstellen
5	TVöD	24	26	16 Vollzeit-/16 Teilzeitstellen
4	TVöD	8	6,3	4 Vollzeit-/ 7 Vollzeitstellen
3	TVöD	5,6	5,3	4 Vollzeit-/ 10 Teilzeitstellen
Zü	TVöD	-	-	
2	TVöD	5,5	4,9	3 Vollzeit-/ 11 Teilzeitstellen
1	TVöD	-	-	
Insgesamt		139,9	136,9	

- Beamte -

Teil A: Aufteilung nach Gliederung

Stellenübersicht (zum Stellenplan 2016)

Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte		Höherer Dienst		Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst			Erläuterungen		
		B 4	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8		A 7	A 6
1	2	3		4		5					6			7		
01-01-01	Unterstützung politischer Gremien und Verwaltungsführung	1	1	1		0,2		0,4			0,1					
01-02-01	Serviceleistungen für andere Organisationseinheiten									0,1						
01-03-01	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit						0,8									
01-04-01	Dienstleistungen im Bereich TUIV					0,2				0,8						
01-04-02	Organisationsangelegenheiten															
01-05-01	Personalsteuerung und -entwicklung					0,5		0,5					0,3			
01-05-02	Personalbetreuung							0,3					0,2			
01-06-01	Gleichstellungsaufgaben							0,2								
01-07-01	Personalarat und Vertretung der Schwerbehinderten, Jugend- und Auszubildendenvertretung					0,2										
01-08-01	Rechnungsprüfung, Service und Beratung								1							
01-09-01	Finanzbuchhaltung, -planung, Zahlungsabwicklung, Controlling							0,5		1						0,3
01-09-02	Steuern und sonstige Abgaben						0,1									0,2
01-10-01	Rechtsangelegenheiten (inkl. Schiedsangelegenheiten)															
01-11-01	Verwaltungs-/ Ingenieurleistungen des Gebäudemanagements															0,5

Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte		Höherer Dienst		Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst					Erläuterungen		
		B 4	A 16	A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6				
1	2	3		4		5					6					7		
01-11-02	Verwaltungsgebäude, Baubetriebshof, Recyclinghof																	
01-11-03	Gebäude für Brandschutz																	
01-11-04	Schulgebäude einschl. Turnhallen und Dienstwohnungen																	
01-11-05	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose																	
01-11-06	Gebäude der Bäder /Sauna																	
01-11-07	Gebäude in Park- u. Gartenanlagen, Brunnen, Friedhofsgebäude, Sportanlagen, Toilettenanlagen																	
01-11-08	Gewerbliches Service-Center																	
01-11-09	Mischgenutzte Gebäude (einschl. Kindergärten, Jugendfreizeitanlagen, Vereinsheime)																	
01-11-10	An-/ Vermietung, An-/ Verpachtung, An-/ Verkauf (inkl. Liegenschaftsverwaltung)																	
01-12-01	Leistungen des Bauhofes																	
01-13-01	Städtepartnerschaften																0,1	
02-01-01	Ordnungsangelegenheiten																0,3	0,7
02-02-01	Meldeangelegenheiten, Ausweis und sonstige Dokumente, Bürgerservice																	
02-03-01	Personenstandsangelegenheiten																0,1	

Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte			Höherer Dienst			Gehobener Dienst				Mittlerer Dienst				Erläuterungen			
		B 4	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7		A 6		
1	2	3			4			5				6				7			
02-04-01	Brandbekämpfung, Bevölkerungsschutz, Brandschutz, Katastrophenschutz					0,1							0,3			0,1			
02-05-01	Statistik und Wahlen					0,1													
03-01-01	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Grundschulen					0,1													
03-01-02	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Hauptschulen					0,1													
03-01-03	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für die Realschule					0,1													
03-01-04	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für das Gymnasium					0,1													
03-02-01	Zentrale Leistungen für Schüler (einschl. OGS)					0,3						0,3							
04-01-01	Kulturelle Veranstaltungen einschl. Theater und Konzerte und Heimatpflege					0,2						0,6							
04-02-01	Volkshochschule																		
04-03-01	Stadtbücherei																		
05-01-01	Hilfe bei Einkommensdefiziten, Krankheit, Behinderung/Pflegebedürftigkeit, in anderen Lebenslagen					0,3													
05-01-02	Hilfe nach dem AsylBLG					0,2										1			
05-02-01	Unterstützung von Senioren, Sozialversicherung und Integrationsaufgaben					0,3							0,8						

Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte		Höherer Dienst		Gehobener Dienst					Mittlerer Dienst			Erläuterungen	
		B 4	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8		A 7
1	2			3	4										7
05-03-01	Aufgabenwahrnehmung für die ARGE														
06-01-01	Förderung von Kindern und Jugendlichen (einschl. Jugendzentren)					0,1									
06-01-02	Bereitstellung von Kinderspielflächen														
07-01-01	Krankenhausinvestitionspauschale														
08-01-01	Betrieb / Unterhaltung von Sportanlagen														
08-01-02	Bereitstellung von Sportanlagen														
08-02-01	Sport- und Vereinsförderung														
08-03-01	Hallenbad / Lehrschwimmbecken														
09-01-01	Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen							0,5			0,2				
10-01-01	Bodenordnungsverfahren										0,1				
10-02-01	Baugenehmigungs- und Freistellungsverfahren										0,9				
10-03-01	Unterschutzstellung, Denkmalförderung										0,1				

Produktbereich/ Produkt	Bezeichnung	Wahlbeamte			Höherer Dienst			Gehobener Dienst			Mittlerer Dienst			Erläuterungen
		B 4	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	
1	2	3			4			5			6			7
10-04-01	Subjektbezogene Förderung von Wohnraum (Wohngeld, WB-Scheine)					0,1		0,2				0,5		
10-05-01	Verwaltung und Betrieb von Unterkümfen und Einrichtungen für Wohnungslose							0,1				0,2		
11-01-01	Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme-, Wasserversorgung, Konzessionsverträge													
11-02-01	Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung							0,3	0,2					
11-03-01	Oberflächenentwässerung, Abwassertransport, WVER													
12-01-01	Bereitstellung von Verkehrswegen, Geh- und Radwegen u. Parkplätzen, Straßenbeleuchtung, Wirtschaftswege													
12-02-01	Neubau u. Unterhaltung verkehrsleitender u. -regelnder Anlagen, Verkehrsentwicklungsplanung, Konzepte zur Verkehrslenkung und -steuerung, Verkehrsanalyse					0,1			0,3					
12-03-01	Entwicklung u. Ausführung von Nahverkehrskonzepten u. Neubau u. Unterhaltung von Wartehallen					0,1								
12-04-01	Reinigung von Wegen u. Flächen und Winterdienst							0,1	0,1					
13-01-01	Parkanlagen, Förderung des Stadtgrüns, Biotopflächen einschl. Unterhaltung der Grünflächen auf Friedhöfen													
13-02-01	Artenschutz, Baumschutz, Landschaftsentwicklung und Landschaftsplan, Naturdenkmäler, Grillplätze													
13-02-02	Gewässer, Kostenbeiträge an WVER													

Stellenübersicht (zum Stellenplan 2016)

Teil A: Aufteilung nach Gliederung

- Tariflich Beschäftigte -

Produkt- Bereich/ Produkt	Entgeltgruppen															
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2	1
1	3															
01-01-01	2															
01-01-01								0,5			0,4	0,1				
01-02-01								1			2	3,4	0,9	1		
01-03-01								0,4				0,1				
01-04-01							1,2					0,3				
01-04-02							0,5									
01-05-01							0,1	0,1								
01-05-02							0,9	0,9								
01-06-01																
01-07-01																
01-08-01							0,6									
01-09-01							0,8	1	2,3		2,9					
01-09-02							1				0,5					
01-10-01																
01-11-01							1	2	0,8		0,5					

Produkt-Bereich/ Produkt	Entgeltgruppen																
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2	1	
1	2																
01-11-02	3																
01-11-02																	
01-11-03																	
01-11-04																	
01-11-05																	
01-11-06																	
01-11-07																	
01-11-08																	
01-11-09																0,2	
01-11-10								0,6									
01-12-01				1			2			23,6	8,9	4	3,2				
01-13-01																	
02-01-01								1	1,7								
02-02-01						0,2			3					0,5			
02-03-01						0,6			0,5								

Produkt- Bereich/ Produkt	Entgeltgruppen															
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	20	2	1
1	3															
02-04-01	2															
Brandbekämpfung, Bevölkerungsschutz, Brandschutz, Katastrophenschutz								0,2								
02-05-01	3															
Statistik und Wahlen								0,2							0,1	
03-01-01	3															
Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Grundschulen								0,1				3,1	0,7	0,8		0,7
03-01-02	3															
Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Hauptschulen								0,1				1,1	0,6			0,6
03-01-03	3															
Bereitstellung schulischer Einrichtungen für die Realschule								0,1				1,1	0,7			
03-01-04	3															
Bereitstellung schulischer Einrichtungen für das Gymnasium								0,1				3,1	0,4			
03-02-01	3															
Zentrale Leistungen für Schüler(einschl. OGS)								3								
04-01-01	3															
Kulturelle Veranstaltungen einschl. Theater u. Konzerte und Heimatspflege								0,1							0,1	
04-02-01	3															
Volkshochschule																
04-03-01	3															
Stadtbücherei											0,5				0,8	0,5
05-01-01	3															
Hilfe bei Einkommensdefiziten, Krankheit, Behinderung/ Pflegebedürftigkeit, in anderen Lebenslagen								1,5	1							
05-01-02	3															
Hilfe nach dem AsylBLG								1,3							0,6	
05-02-01	3															
Unterstützung von Senioren, Sozialversicherung und Integrationsaufgaben								0,8							0,3	

Produkt-Bereich/ Produkt	Entgeltgruppen															
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2	1
1	2															
05-03-01	Aufgabenwahrnehmung für die ARGE															
06-01-01								1		0,2						0,9
06-01-02						0,3										
07-01-01	Krankenhausinvestitionspauschale															
08-01-01				0,1			0,1									
08-01-02	Bereitstellung von Sportanlagen															
08-02-01	Sport- und Vereinsförderung															
08-03-01							1	1			2	1,6				3
09-01-01	Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen															
10-01-01	Bodenordnungsverfahren															
10-02-01				0,9	1					0,5	1					

Produkt-Bereich/ Produkt	Entgeltgruppen															
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	20	2	1
1	2															
10-03-01				0,1												
10-04-01						0,2		2,		0,8						
10-05-01								0,5								
11-01-01																
11-02-01										0,5		0,7	0,2			
11-03-01				0,5				2,4								
12-01-01				0,3				2,2								
12-02-01				0,1				0,1								
12-03-01						0,1										
12-04-01																
13-01-01				0,1		0,3										
13-02-01				0,2		0,1		0,1								

Produkt-Bereich/ Produkt	Entgeltgruppen																
	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2Ü	2	1	
1	3																
13-02-02																	
13-03-01						0,2		0,1									
14-01-01				0,1		0,1											
15-01-01				1						0,5							
15-02-01							0,2			0,2		0,1	0,3			0,1	
16-01-01																	
Gesamt:	-	-	-	6	1	6,4	19,8	20,9	-	42,7	24	8	5,6	-	5,5	-	-

Stellenübersicht

**Teil B: Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit
- Beamte in der Probezeit -**

Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl der Beamtinnen/Beamten in der Probezeit 2016	Zahl der Beamtinnen/Beamten in der Probezeit 2015	Zahl der Beamtinnen/Beamten am 30.06.2015	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
Rätinnen/ Räte	A 13	-	-	-	
Inspektorinnen/ Inspektoren	A 9	1	3	-	
Assistentinnen/Assistenten	A 5	-	-	-	
Insgesamt		1	3	-	

Stellenübersicht

**Teil B: Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit
- Nachwuchskräfte- und informativ beschäftigte Dienstkräfte -**

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2016	beschäftigt am 01.10.2015	Erläuterungen
1	2	3	4	5
Inspektorwärterinnen/ Inspektortranwärter	Unterhaltszuschuss	-	-	
Assistentenwärterinnen/ Assistentenwärter	Unterhaltszuschuss	-	-	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“	Ausbildungsvergütung	6	4	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf „Bauzeichner/in“	Ausbildungsvergütung	1	1	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Bäderbetriebe“	Ausbildungsvergütung	1	1	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf „Kauffrau/-mann für Bürokommunikation“	Ausbildungsvergütung	1	1	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf „Gärtner/in“	Ausbildungsvergütung	-	-	
Auszubildende für den Ausbildungsberuf „Tischler/in“	Ausbildungsvergütung	1	1	
Insgesamt		10	8	

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 08.12.2015/ Punkt 3 der Tagesordnung)

Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Baesweiler für das Jahr 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Plan und Anlagen für das Jahr 2016 ist dem Stadtrat in seiner Sitzung am 10.11.2015 zugeleitet worden.

Gegenüber dem Entwurf ergeben sich noch Änderungen, die im Folgenden erläutert werden:

1. Ergebnisplan:

Der Gesamtbetrag der Erträge erhöht sich aus folgenden Gründen um 543.000,00 € auf 55.687.615,00 €:

- Die erwarteten Erstattungsleistungen des Landes zu den Aufwendungen für Asylbewerber (Produkt 05-01-02/Sachkonto 448100) erhöhen sich von 2.000.000,00 € um 200.000,00 € auf 2.200.000,00 €.
- Ebenfalls im Bereich Asyl erhöhen sich die erwarteten Erstattungen von Gemeinden (Sachkonto 448200) von bislang 10.000,00 € auf nunmehr 265.000,00 €. In dieser Größenordnung wird eine Erstattung der Städteregion für die der Stadt Baesweiler entstehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstaufnahmeeinrichtung erwartet. Auf die in dem Bereich ebenfalls zusätzlich veranschlagten Aufwendungen (s.u.) wird verwiesen.
- Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern im Produkt Asyl steigt von 6.000,00 € auf 50.000,00 €. Geringwertige Wirtschaftsgüter <410,00 € werden investiv veranschlagt und im Jahr der Anschaffung direkt abgeschrieben. Auf die entsprechende Aufwandsposition (Abschreibung) sowie die investive Veranschlagung im Finanzplan wird verwiesen (s.u.). Der Betrag wird benötigt für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Asylheime. Durch die Zuordnung der Investitionspauschale aus dem GFG zu der Anschaffung von GWG's kann die Investitionspauschale in dieser Größenordnung sofort ertragswirksam aufgelöst werden.
- Im Produkt 03-01-01 wird das Sachkonto 414100 mit dem Ansatz 44.000,00 € eingefügt. Es handelt sich um den Belastungsausgleich gemäß dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion. Dieser wurde im Entwurf irrtümlich nicht veranschlagt.

...

Die Aufwendungen erhöhen sich aus nachfolgend genannten Gründen von bislang 57.504.937,00 € um 680.500,00 € auf 58.185.437,00 €:

- Im Produkt 05-01-02 - Hilfen nach dem Asyl-BLG - werden analog zu den oben veränderten Ertragspositionen folgende Aufwandskonten eingefügt bzw. gegenüber dem Entwurf erhöht:
 - Sachkonto 533100 (Leistungen der Sozialhilfe an Asylbewerber): Von 2.350.000,00 € auf 2.550.000,00 €,
 - Sachkonto 543101 (Anschaffung von GWG's unter 60,00 €): Von 1.000,00 € auf 2.000,00 €,
 - Sachkonto 524113 (Reinigung der Asylbewerberunterkünfte): 47.500,00 € (neu),
 - Sachkonto 543180 (Sonstiger Geschäftsaufwand): Von 12.500,00 € auf 200.000,00 € (Aufwendungen für die Notunterkunft bzw. die Ausstattung von Wohnungen),
 - Sachkonto 543190 (Vorräte Verbrauchsmaterial): Von 500,00 € auf 10.000,00 € (Putzmittel, Sanitärausstattung etc.),
 - Sachkonto 524111 (Wasser für die Erstaufnahmeeinrichtung und den Jugendtreff): 6.500,00 € (neu),
 - Sachkonto 524112 (Strom für die Erstaufnahmeeinrichtung und den Jugendtreff): 8.000,00 € (neu),
 - Sachkonto 524114 (Heizkosten für die Erstaufnahmeeinrichtung und den Jugendtreff): 31.000 € (neu),
 - Sachkonto 571185 (Abschreibung GWG's): von 6.000,00 € auf 50.000,00 € (siehe oben).
- Im Produkt 04-02-01 – Volkshochschule - erhöht sich die Verbandsumlage nach der nun vorliegenden Berechnung der VHS um 24.000,00 € auf 65.000,00 €.
- Im Produkt 01-11-04 - Schulgebäude einschließlich Turnhallen und Dienstwohnungen- wird das Sachkonto 531800 mit einem Ansatz von 18.500,00 € eingefügt. Es handelt sich um den Betriebskostenzuschuss für die Bürgerhalle Beggendorf, der im Entwurf irrtümlich nicht veranschlagt war.
- Im Produkt 08-01-01 – Betrieb und Unterhaltung von Sportanlagen – erhöht sich der Ansatz bei Sachkonto 524101 – Unterhaltung – um 28.000,00 € auf 63.000,00 €. Grund ist die beabsichtigte Sanierung der Laufbahn/Sprunggrube im Sportpark Baesweiler.
- Im Produkt 11-03-01 – Oberflächenentwässerung, Abwassertransport, WVER – erhöhen sich die „sonstigen Geschäftsaufwendungen“ (Sachkonto 543180) von bislang 14.000,00 € um 75.000,00 € auf nunmehr 89.000,00 €. Die Aufwendungen sind notwendig für die Erstellung eines neuen Gesamtentwässerungsplanes. Dieser ist Voraussetzung für die Erschließung neuer Baugebiete.

Durch die Änderungen ergibt sich im Ergebnisplan gegenüber dem Entwurf eine Verschlechterung von 137.500,00 € und somit ein neuer Fehlbetrag von **2.497.822,00 €**.

...

Die vorstehend erläuterten Planansatzveränderungen sind in der beigefügten **Anlage 1** dargestellt.

2. Finanzplan/Kreditbedarf:

Ebenfalls in **Anlage 1** dargestellt sind die Änderungen bei den investiven Ein- und Auszahlungen und somit die Neuberechnung des Kreditbedarfes.

In den überwiegenden Fällen handelt es sich um reine Nachveranschlagung von Investitionen, die in 2015 zwar geplant, aber entweder noch nicht begonnen wurden, nicht fertig gestellt werden konnten bzw. für die noch nicht alle Schlussrechnungen vorliegen. Es handelt sich in diesen Fällen um eine reine Verschiebung der Auszahlung von 2015 nach 2016. Diese Maßnahmen sind in der Anlage 1 bei den investiven Auszahlungen als „Verlagerungen aus 2015“ dargestellt.

Bei den Maßnahmen „Endausbau Ederener Weg 1. Bauabschnitt“ (Inv.-Nr. 2015-0010), „Erschließung Ederener Weg 2. Bauabschnitt“ (Inv.-Nr. 2014-0024) und „Kanalbau Ederener Weg 2. Bauabschnitt“ (Inv.-Nr. 2015-0006), die zusammen ausgeschrieben und submittiert wurden, ergeben sich zusätzlich noch Verschiebungen innerhalb der 3 Ansätze, insgesamt jedoch im Saldo eine Verbesserung von 10.000,00 €.

Der Ansatz bei der Investitions-Nummer I2016-0003 (Breitbandversorgung Gewerbegebiet) wird nach einer neuen Kostenberechnung um 30.000,00 € auf 80.000,00 € erhöht. Hierzu wird im Rahmen des Kommunalen-Investitionsförderungsgesetzes ein Zuschuss von 90 % veranschlagt.

Ebenfalls erhöht wird der Ansatz bei der Investitions-Nummer I2010-0013 und zwar um 17.600,00 € auf 179.600,00 €. Die Mittel werden benötigt für die Übernahme von 2 Leasingfahrzeugen beim Baubetriebshof.

Reduziert werden kann der Ansatz bei der Investitions-Nummer I2010-0028 und zwar von 131.000,00 € auf 20.000,00 €. Ein zunächst für 2016 vorgesehener Erwerb einer Fläche im Geltungsbereich des Städtebauförderungsgebietes „Baesweiler Innenstadt“ wird zunächst zurückgestellt.

Wie oben bereits dargestellt wird bei der Investitions-Nummer I2014-0006 der Ansatz für die Anschaffung von GWG's <410,00 € im Bereich Asyl von 6.000,00 € auf 50.000,00 € erhöht.

Bei der Investitions-Nummer I2009-0026 werden 75.000,00 € veranschlagt für energetische Optimierungen am Gymnasium. Hierzu wird ein Zuschuss im Rahmen des Kommunalen-Investitionsförderungsgesetzes von 90 % veranschlagt.

Die größte Änderung bei den Investitionen betrifft den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Gemarkung Baesweiler Flur 4, Flurstück 1515 (derzeit Peterstraße 190 bis 196) mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus. Auf dem Grundstück ist die Errichtung von 2 Mehrfamilienhaus-Doppelhaushälften mit jeweils 8 Wohneinheiten und einer

...

Gesamtwohnfläche von rund 772 m² geplant. Die Investitionskosten belaufen sich auf 1.750.000,00 € und werden unter der Investitions-Nummer I 2016-0034 veranschlagt.

Für das Objekt sollen Mittel entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge in Verbindung mit den Wohnraumförderungsbestimmungen beantragt werden.

Hiernach wird eine Grundpauschale als zinsloses Darlehen in Höhe von 1500 €/m² Wohnfläche und ein Tilgungsnachlass von 25 % gewährt.

Der Wohnraum ist entsprechend den Festlegungen der Förderzusage für die Dauer von Minimum 15 bis Maximum 25 Jahren ausschließlich zur Wohnraumversorgung von nicht wohnberechtigten Flüchtlingen und Asylbewerbern zu nutzen. Wenn der Bedarf für die Zielgruppe entfällt, ist der Wohnraum bis zum Ende der Zweckbindung wie nach dem WFB geförderter Wohnraum weiter zu nutzen.

Soweit die vorgenannten Änderungen Maßnahmen betreffen, die im Rahmen des Kommunalen-Investitionsförderungsgesetzes bzw. im Rahmen der Städtebau-Förderungsmaßnahmen „Soziale Stadt Setterich“ oder „Innenstadt Baesweiler“ gefördert werden, sind die geänderten Förderbeträge als Änderung der investiven Einzahlungen auch dargestellt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in 2015 für Investitionen möglich ist, wurde im Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 mit 3.806.528,00 € festgesetzt. Er erhöht sich durch die vorgenannten Maßnahmen um 2.104.500,00 € auf 5.911.028,00 €.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass im Jahr 2014 und bislang auch in 2015 keine Investitionskredite aufgenommen wurden und die diesbezüglichen Kreditermächtigungen nicht ausgeschöpft wurden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, bleibt unverändert bei 3.779.400,00 €.

Ein neuer Entwurf der Haushaltssatzung, der die vorgenannten Änderungen berücksichtigt, ist der Vorlage als **Anlage 2** beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Baesweiler vor, die Haushaltssatzung 2016 gemäß Anlage 2 mit Plan und Anlagen in der Form des vorliegenden Entwurfes und unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Anlage 1 zu beschließen.


(Dr. Linkens)

Anlagen

**Veränderungen von Planansätzen des Haushaltsplanentwurfes 2016
gemäß Vorlage für den Haupt- und Finanzausschuss, Sitzung 08.12.2015**

Ergebnisplanung

Erträge					
Produkt	Sachkonto	Ansatz bisher	Ansatz neu	Veränderung	Erläuterungen
03-01-01	414100	0	44.000	44.000	Zuweisungen vom Land
05-01-02	448100	2.000.000	2.200.000	200.000	Erstattung vom Land
05-01-02	448200	10.000	265.000	255.000	Erstattungen von Gemeinden
05-01-02	416102	6.000	50.000	44.000	Erträge a.d. Aufl. Sopo GWG's
				543.000	Verbesserung
Aufwendungen					
Produkt	Sachkonto	Ansatz bisher	Ansatz neu	Veränderung	Erläuterungen
05-01-02	533100	2.350.000	2.550.000	-200.000	Asyl / Leistungen der Sozialhilfe
05-01-02	543101	1.000	2.000	-1.000	Asyl / GWG < 60 €
05-01-02	524113	0	47.500	-47.500	Asyl / Reinigung
05-01-02	543180	12.500	200.000	-187.500	Asyl / Sonst. Geschäftsaufwand
05-01-02	543190	500	10.000	-9.500	Asyl / Vorräte, Verbrauchsmaterial
05-01-02	524111	0	6.500	-6.500	Asyl / Wasser
05-01-02	524112	0	8.000	-8.000	Asyl / Strom
05-01-02	524114	0	31.000	-31.000	Asyl / Wärme,Heizung
05-01-02	571185	6.000	50.000	-44.000	Asyl / Abschreibung GWG's
04-02-01	531300	41.000	65.000	-24.000	VHS-Umlage
01-11-04	531800	0	18.500	-18.500	Betriebskostenzuschuss Bürgerhalle Beggendorf
11-03-01	543180	14.000	89.000	-75.000	Mehrkosten für die Aufstellung eines Gesamtentwässerungsplan
08-01-01	524201	35.000	63.000	-28.000	Sprunggrube Sportpark Baesweiler
				-680.500	Verschlechterung
<p>Im Ergebnisplan erhöht sich der Gesamtbetrag der Erträge auf 55.687.615 €. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen gem. § 1 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2016 (ordentl. Aufwendungen zuzügl. Finanzaufwendungen) erhöht sich von bisher 57.504.937 € um 680.500 € auf 58.185.437 €.</p> <p>Demnach ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 2.497.822 € (bisher 2.360.322 €).</p>					

Kreditbedarf

Einzahlungen investiv						
Produkt	Sachkonto	Ansatz bisher	Ansatz neu	Veränderung	Erläuterungen	Inv-Nr.
12-01-01	231101	108.000	112.800	4.800	Verlagerung aus 2015 (soz. Stadt Wolfsgasse)	I2012-0036
12-01-01	231101	0	42.000	42.000	Verlagerung aus 2015 (soz. Stadt Chr.-Englerth-Ring)	I2013-0004
12-01-01	231101	0	12.000	12.000	Verlagerung aus 2015 (soz. Stadt Siedlung Ost)	I2013-0022
12-01-01	231101	350.000	588.000	238.000	Verlagerung aus 2015 (Umgestaltung Kirchwinkel & Feuerwehrturm)	I2015-0011
12-01-01	231101	45.000	72.000	27.000	Landeszuschuss Breitbandversorgung Gewerbegebiet	I2016-0003
01-11-10	231101	77.700	0	-77.700	Reduzierung Landeszuschuss Grunderwerb und Nebenkosten	I2010-0028
01-11-04	231101	0	22.500	22.500	LZ Planungskosten DBU	I2010-0001
01-11-04	231101	0	67.500	67.500	Energetische Maßnahme Gymnasium	I2009-0026
				336.100	Verbesserung	

Auszahlungen investiv

Produkt	Sachkonto	Ansatz bisher	Ansatz neu	Veränderung	Erläuterungen	Inv-Nr.
01-11-05	096201	0	1.750.000	-1.750.000	Neuveranschlagung Sozialer Wohnungsbau	I2016-0034
12-01-01	096301	260.000	287.000	-27.000	Verlagerung aus 2015 (Straßenendausbau Hinter den Füllen)	I2009-0037
12-01-01	096301	220.000	235.000	-15.000	Verlagerung aus 2015 (Straßenausbau Sportplatz Schmiedstraße)	I2012-0013
12-01-01	096301	180.000	188.000	-8.000	Verlagerung aus 2015 (soz. Stadt Wolfsgasse)	I2012-0036
12-01-01	096301	0	70.000	-70.000	Verlagerung aus 2015 (soz. Stadt Chr.-Englerth-Ring)	I2013-0004
12-01-01	096301	0	20.000	-20.000	Verlagerung aus 2015 (soz. Stadt Siedlung Ost)	I2013-0022
12-01-01	096301	215.000	160.000	55.000	Anpassung / Verlagerung der Ansätze nach Submissionsergebnis (Ederener Weg) insgesamt	I2014-0024
12-01-01	096301	325.000	410.000	-85.000	Reduzierung um 10.000,00 €	I2015-0010
11-03-01	096301	230.000	190.000	40.000		I2015-0006
12-01-01	096301	500.000	840.000	-340.000	Verlagerung aus 2015 (Umgestaltung Kirchwinkel & Feuerwehrturm)	I2015-0011
12-01-01	096301	190.000	200.000	-10.000	Verlagerung aus 2015 (Erschl. Carl-Alexander-Park Süd)	I2015-0012
12-01-01	096301	50.000	80.000	-30.000	Anpassung nach Kostenberechnung Breitbandversorgung Gewerbegebiet	I2016-0003
11-03-01	096301	100.000	120.000	-20.000	Verlagerung aus 2015 (Erschl. Carl-Alexander-Park Süd)	I2015-0007
11-03-01	096301	200.000	220.000	-20.000	Verlagerung aus 2015 (Erschließung Fließstraße)	I2015-0008
11-03-01	096301	265.000	300.000	-35.000	Verlagerung aus 2015 (Kanalbau Beggendorfer Str.)	I2015-0009
01-12-01	075101	162.000	179.600	-17.600	Erhöhung Übernahme Leasingfahrzeuge	I2010-0013
01-11-10	041101	131.000	20.000	111.000	Reduzierung Grunderwerb und Nebenkosten Straßenland	I2010-0028
05-01-02	082001	6.000	50.000	-44.000	Anschaffung GWG's	I2014-0006
01-11-04	096201	425.000	505.000	-80.000	Verlagerung aus 2015 (Sanierung Turnhalle am Weiher)	I2011-0013
01-11-04	096201	0	75.000	-75.000	Energetische Maßnahme Gymnasium	I2009-0026
				-2.440.600	Verschlechterung	

Der Kreditbedarf gem. § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2016 erhöht sich somit von 3.806.528 € um 2.104.500 € auf 5.911.028 €.
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2016 bleibt unverändert.

Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW Nr. 55 vom 02.09.1994, S. 666 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler mit Beschluss vom 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Baesweiler voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	55.687.615 EUR,
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	58.185.437 EUR,

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.539.990 EUR,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.859.137 EUR,

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.034.312 EUR,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.945.340 EUR,

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.905.848 EUR,
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.524.920 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 für Investitionen erforderlich ist, wird auf	5.911.028 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	3.779.400 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 EUR
--	-------

und/oder die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	2.497.822 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2016 in einer gesonderten Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v.H., |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 430 v.H., |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 420 v.H. |

§ 7

1. Bildung von Budgets:

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Amtsleiter. Die Produkte 01-11-02 bis 01-11-09 (vom Grundstücks- und Gebäudemanagement betreute Gebäude = Rathäuser, Feuerwehrhäuser, Schulen usw.) werden im Hinblick auf den nicht absehbaren und erforderlichen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand zu einem Budget zusammengefasst.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

In den Budgets ist jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass Mehrerträge die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen erhöhen.

Ebenfalls werden Budgets für die Investitionstätigkeit gebildet. Hierunter fallen die jeweiligen Investitionsnummern. Innerhalb der Investitionsbudgets werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst.

Mehreinzahlungen erhöhen die Ermächtigung für entsprechende Mehrauszahlungen.

2. Zentrale Bewirtschaftung

Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen (hierfür wird produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet), Abschreibungen/ertragswirksame Auflösung der Sonderposten (diese werden z.Zt. noch zentral von der Kämmerei veranschlagt und verwaltet), interne Leistungsverrechnungen (diese werden zentral in der Kämmerei veranschlagt und bewirtschaftet) und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters (gemäß § 15 GemHVO NRW ist eine Überschreitung des Ansatzes oder die Verbindung mit anderen Budgetmitteln nicht zulässig)

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall das jeweilige Budget bzw. die jeweilige Investitionsnummer um weniger als 40.000,00 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder des Kämmerers. Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Notwendige Einrichtungen neuer Produktsachkonten im Ergebnisbudget sind während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.

Für aufkommende Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken sind zur Flexibilisierung der Verwaltungstätigkeit "außerplanmäßige" Aufwendungen/Auszahlungen zulässig; der Zuschussbedarf darf hierbei nicht überschritten werden.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder o.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

4. "Gegenseitige Deckungsfähigkeit"

Die Budgets der Investitionstätigkeit im Bereich Straßen-/Kanalbau werden maßnahmenbezogen als "gegenseitig deckungsfähig" erklärt. Darüber hinaus gelten die Maßnahmen im Rahmen der "Sozialen Stadt" innerhalb aller betroffenen Produkte als "gegenseitig deckungsfähig". Gleiches gilt für Maßnahmen im Rahmen des Förderprogrammes „Integriertes Handlungskonzept Innenstadt Baesweiler“.

Die Investitionsnummern zur Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattung, geringwertigen Wirtschaftsgütern, DV-Software und Aufbauten/Betriebsvorrichtungen werden innerhalb eines Produktes als "gegenseitig deckungsfähig" geführt.

Im Produkt 01-11-10 (An-/Verkauf Grundstücke) sind alle Investitionsnummern "gegenseitig deckungsfähig".

5. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse oder Zuweisungen zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide in Anspruch genommen werden.

§ 8

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in höhere Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Baesweiler, den 17.12.2015

Der Bürgermeister

Baesweiler, den 17.12.2015

Der/Die Schriftführerin

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 08.12.2015 / Punkt 4 der Tagesordnung)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2016

Mit Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2014 wurden die Hebesätze für die Realsteuern für 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	250 v.H.,
Grundsteuer B auf	430 v.H.,
Gewerbsteuer auf	420 v.H.


Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GfG) 2016 sieht folgende fiktive Hebesätze vor:

Grundsteuer A auf	217 v.H.,
Grundsteuer B auf	429 v.H.,
Gewerbsteuer auf	417 v.H.

Es wird daher vorgeschlagen, die Hebesätze der Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Jahr 2016 unverändert zu belassen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Rat der Stadt Baesweiler vor, die Realsteuerhebesätze gegenüber dem Jahr 2015 unverändert zu belassen und die beigefügte Satzung mit Wirkung vom 01.01.2016 zu erlassen.


(Dr. Linkens)

Satzung vom

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NRW S. 2023), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

§ 1

Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 430 v.H. |

§ 2

Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 420 v.H. festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses
(Sitzung am 08.12.2015 / Punkt 5 der Tagesordnung)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 20.03.2016, des „Frühlingsmarktes“ am 24.04.2016, des „Oktober-Shoppings“ am 02.10.2016 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 11.12.2016 des Gewerbeverbandes Baesweiler

Der Gewerbeverband Baesweiler hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er beabsichtigt, am Sonntag, dem 20.03.2016, einen „Ostermarkt“, am Sonntag, dem 24.04.2016, einen „Frühlingsmarkt“ sowie am Sonntag, dem 02.10.2016, ein „Oktober-Shopping“ durchzuführen.

Der „Frühlingsmarkt“ und das „Oktober-Shopping“ sollen im gewohnten Rahmen eines Straßenfestes im Innenstadtbereich stattfinden.

Ferner plant der Gewerbeverband Baesweiler, einen verkaufsoffenen Sonntag, im Zusammenhang mit dem „Weihnachtsmarkt“ am 11.12.2016, anzubieten.

Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde beantragt, die Offenhaltung der Ladenlokale am 20.03.2016, am 24.04.2016, am 02.10.2016 und am 11.12.2016 in Baesweiler, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr (alles Sonntage), zu genehmigen.

Auf Grund der Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen zum 18.05.2013 sind bei der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen verschiedene Stellen zu beteiligen.

Bis auf den Deutschen Gewerkschaftsbund hat keine dieser beteiligten Stellen Bedenken gegen den Erlass einer Verordnung, die die o.g. verkaufsoffenen Sonntage im Stadtteil Baesweiler regelt, geäußert. Die Stellungnahme des DGB ist dieser Vorlage als Anlage hinzugefügt. Der DGB hat die Stadt Baesweiler ausdrücklich darum gebeten, dass den Fraktionen die Stellungnahme vor der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage zur Kenntnis gebracht werden soll. Die Festsetzung erfolgt jeweils einige Wochen vor den geplanten Veranstaltungen. Meines Erachtens ist es jedoch sinnvoll, die Stellungnahme bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorzulegen, da sie sich auf alle durch den Gewerbeverband beantragten Termine bezieht.

Durch das Ladenöffnungsgesetz hat der Gesetzgeber auch die Sonderregelungen für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen klar geregelt. So beträgt die jährliche Obergrenze für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in einer Kommune maximal elf pro Jahr. Mit insgesamt vier beantragten verkaufsoffenen Sonntagen durch den Gewerbeverband liegt die Zahl der beabsichtigten Sonntagsöffnungen im Stadtgebiet deutlich im unteren Bereich dieses Rahmens. Die vorgesehenen Veranstaltungen, wie Ostermarkt, Frühlingsmarkt, Oktober-Shopping oder Weihnachtsmarkt, sind seit vielen Jahren etablierte und mit großem Erfolg durchgeführte Veranstaltungen, auch mit Sonntagsöffnung der Geschäfte, deren

Betreiber sich hieran beteiligen wollen. Kein Geschäft wird durch den Erlass einer Verordnung zur Öffnung dieser Tage gezwungen.

Für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt und insbesondere auch für zahlreiche Besucherinnen und Besucher sind diese verkaufsoffenen Sonntage eine „willkommene Abwechslung mit geradezu Volksfestcharakter“. Insoweit sind derartige verkaufsoffene Sonntage mit besonderen Angeboten auch eine Chance für den Gewerbestandort Baesweiler.

Eine Ablehnung dieser Sonntagsöffnungszeiten würde meines Erachtens sogar einen Wettbewerbsnachteil gegenüber zahlreichen Nachbarkommunen schaffen, die ebenfalls an mehreren Sonntagen im Jahr Verkaufstätigkeit zulassen.

Die zeitliche Vorgabe der Sonntagsruhe wird schon lange von vielen Berufsschichten durchbrochen, was allgemein akzeptiert wird. Warum der DGB dies gerade beim betroffenen Einzelhandel in einer Stadt der Größenordnung Baesweilers so kritisch betrachtet, ist nicht nachvollziehbar.

Auch nach Abschaffung des vor vielen Jahren festgeschriebenen Ladenschlusses war keinesfalls die Folge, dass alle Geschäfte bis in die Nacht geöffnet haben. So schließt ein Großteil der Geschäfte in Baesweiler um 18.30 Uhr.

Die hohen Besucherzahlen der vergleichbaren Sonntagsöffnungen in den vergangenen Jahren zeigen, wie groß das öffentliche Interesse an diesen fest im Kalender der Stadt Baesweiler verankerten Veranstaltungen ist. Oftmals besuchen gerade auch Familien diese verkaufsoffenen Sonntage ausgesprochen gerne und genießen es, einmal gemeinsam einkaufen zu gehen, wozu in der Woche vielfach überhaupt gar keine Zeit bleibt. Wenngleich bei diesen Festen auch viele Angebote im Außenbereich, unabhängig von einzelnen Geschäften, stattfinden, wäre die Durchführung derartiger Angebote ohne Öffnung der Baesweiler Ladenlokale für die Besucherinnen und Besucher bei Weitem nicht so attraktiv, wie dies durch eine Öffnung fast aller Geschäfte wird.

Insbesondere auch mit den Kirchen ist abgestimmt, dass die Öffnungszeiten so festgelegt sind, dass jeder die Möglichkeit hat, den Gottesdienst, trotz der verkaufsoffenen Sonntage, zu besuchen.

Es sei zudem auch darauf hingewiesen, dass viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Betrieben gerne und freiwillig an diesem Tag arbeiten. Dies mag neben dem besonderen Charakter, den solche Veranstaltungen auch für die in Geschäften Beschäftigten haben, darin liegen, dass die Arbeit an diesen Sonntagen auch für die Arbeitnehmer wirtschaftlich attraktiver ist.

Nach Ansicht der Verwaltung ist die Zustimmung zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen keine pauschale Zustimmung, sondern vielmehr eine Fortführung der über viele Jahre gewachsenen derartigen Angebote, die in enormen Maße dazu beitragen, unsere Stadt attraktiver zu machen. Es wird nochmals betont, dass hierdurch keine Zwangsöffnung der Geschäfte beschlossen wird und auch die Bürgerinnen und Bürger selbst entscheiden, ob sie derartige Angebote annehmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Ansinnen des Gewerbeverbandes zu entsprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, die im Entwurf vorliegende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen durch die örtliche Ordnungsbehörde zu genehmigen.


(Dr. Linkens)

Anlagen

- ENTWURF -

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Ostermarktes“ am 20.03.2016, des „Frühlingsmarktes“ am 24.04.2016, des „Oktober-Shoppings“ am 02.10.2016 sowie des „Weihnachtsmarktes“ am 11.12.2016 des Gewerbeverbandes Baesweiler

Auf Grund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 (GV NW S. 516) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 17.12.2015 für das Gebiet der Stadt Baesweiler folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des „Ostermarktes“, des „Frühlingsmarktes“, des „Oktober-Shoppings“ sowie des „Weihnachtsmarktes“ des Gewerbeverbandes Baesweiler dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Baesweiler am Sonntag, dem 20.03.2016, am Sonntag, dem 24.04.2016, am Sonntag, dem 02.10.2016 sowie am Sonntag, dem 11.12.2016, jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, den 18.12.2015
Der Bürgermeister

(Dr. Linkens)

An die
Stadt Baesweiler
Allgem. Ordnungsangelegenheiten
David Frings
Mariastraße 2
52499 Baesweiler

**Stellungnahme des DGB zu Ladenöffnungszeiten an Sonntagen in der
Stadt Baesweiler in 2016 – Beteiligungsverfahren nach LÖG NRW § 6**

18. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

an unserer Positionierung gegenüber der ritualisierten Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen hat sich in den vergangenen 12 Monaten nichts verändert. Wir erlauben uns daher den Verweis auf unsere entsprechende Stellungnahme aus dem Vorjahr. Diese lautete damals wie heute wie folgt:

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (verdi) haben grundsätzliche Bedenken gegenüber einer stetigen Aufweichung des Sonntagschutzes und lehnen daher die unbegründete und ritualisierte Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen ab. Mit dieser Position fühlen wir uns durch das Grundgesetz sowie die Landesverfassung NRW als auch die höchstrichterliche Rechtsprechung gestärkt und bestätigt. Darin heißt es:

„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ (Grundgesetz, Art. 140)

„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.“ (Landesverfassung NRW, Art. 25)

Diese Absicht hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 1.12.2009 erneut bestätigt und die Sonntagsöffnung als Ausnahme beschrieben, die von den Ländern und Kommunen in jedem Einzelfall begründet werden muss. Hierbei muss das öffentliche Interesse im Vordergrund stehen. Die Bedeutung des freien Sonntags ist durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgewertet worden. Im Sonn- und Feiertagsschutz konkretisieren sich dem Gericht zufolge verschiedene Grundrechte wie das der Religionsfreiheit, der körperlichen Unversehrtheit, des Schutzes von Ehe und Familie oder auch der Vereinigungsfreiheit.

Sonntagsöffnungen im Einzelhandel müssen im öffentlichen Interesse stehen. Dieses muss umso bedeutsamer sein, je umfangreicher die Verkaufsveranstaltungen sind. **Ein bloßes „Shopping-Interesse“ von Kunden oder ein wirtschaftliches Interesse von Händlern rechtfertigen dagegen laut Bundesverfassungsgericht keine verkaufsoffenen Sonntage.**

Nach Auffassung des DGB dienen die jährlich ritualisiert beantragten verkaufsoffenen Sonntage jedoch größtenteils einem rein kommerziellen und weniger dem öffentlichen Interesse. Eine anlassbezogene Begründung für die Verkaufsöffnung an den beantragten Sonntagen ist aus dem Anschreiben der Verwaltung nicht erkennbar. Das öffentliche Interesse ist insofern nicht nachvollziehbar.

Ralf Woelk
Regionsgeschäftsführer

ralf.woelk@dgb.de

Telefon: 0241 94671 21
Telefax: 0241 94671 29
Mobil: 0171 8658 352

RW/ot.

Dennewartstr. 17
52068 Aachen

www.nrw-sued-west.dgb.de

Die Entscheidungsträger in den Kommunen müssen sicherstellen, dass der Sonntag im sozialen Zusammenleben seiner Zweckbestimmung entsprechend als Tag der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung erhalten bleibt und der Sonn- und Feiertagsschutz von allen Akteuren respektiert wird.

Der arbeitsfreie Sonntag dient aber auch dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass der arbeitsfreie Sonntag für die Gesundheit und für das Wohlbefinden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wichtiger ist, als jeder andere arbeitsfreie Wochentag. Sonntagsarbeit übt enormen Druck auf die Beschäftigten *und* deren Familien aus. Sie fördert Burn-Out und andere Krankheiten. Deshalb ist der Schutz des arbeitsfreien Sonntags von großer Bedeutung für die Gesundheit der Beschäftigten und für die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben.

Zu guter Letzt sei angemerkt, dass auch die Bundesregierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf einen hohen Stellenwert eingeräumt hat. Gleich vier Ministerien haben dieses Politikziel auf ihre Agenda gesetzt. Im Sinne einer politischen Kohärenz wäre demnach von den kommunalen Entscheidern zu erwarten, dass sie durch einen verstärkten Schutz des arbeitsfreien Sonntags diese Zielsetzung unterstützen. Dies gilt insbesondere für Frauen, die den Großteil der Beschäftigten im Einzelhandel ausmachen.

Abschließend lautet daher die Empfehlung des DGB, den überwiegend kommerziell motivierten Ladenöffnungen am Sonntag nicht pauschal zuzustimmen, sondern die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Einzelfallprüfung für jeden Sonntag vor dem Hintergrund der o.a. Rahmenbedingungen und Einschränkungen anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Woelk
Geschäftsführer
DGB-Region NRW Süd-West